

Die Verpflichtung, die jeweiligen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, wird durch die Gewährung der Preisdifferenzvergütung nicht berührt.

30. Im Anhangeverfahren weiter berechnete Preisunterschiedsbeträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
31. Buchführende Vergütungsberechtigte haben vierteljährlich eine Bilanz aufzustellen.
32. Die Sonderabschreibungen im Sinne des § 1 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs sind nach dem um die Preisdifferenzvergütung erhöhten Gewinn aus Gewerbebetrieb zu berechnen.
33. Strafzuschläge im Sinne des § 3 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 279) werden nicht festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß eine Abweichung der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Abschlagzahlungen von der Jahressteuerschuld auf eine unrichtige Berechnung des Preisdifferenzvergütungsanspruchs zurückzuführen ist.

#### X. Verfahren

34. Der Antrag auf Preisdifferenzvergütung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres, für das die Preisdifferenzvergütung beansprucht wird, bei dem Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — zu stellen, dem die Besteuerung des Betriebes obliegt.
- Nach Ablauf dieser Ausschußfrist erlischt der Anspruch auf Preisdifferenzvergütung.
35. Der Antrag auf Preisdifferenzvergütung muß
- a) die Steuernummer des Betriebes,
  - b) die Höhe der beantragten Preisdifferenzvergütung und
  - c) die Berechnung der beantragten Preisdifferenzvergütung beinhalten.
36. Der Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — erteilt einen Feststellungs- und Abrechnungsbescheid über die Preisdifferenzvergütung und die Preisausgleichsschuld.
37. Für die Festsetzung der Preisdifferenzvergütung und der Preisausgleichsschuld sind die Bestimmungen der Abgabenordnung maßgebend.
38. Der Vergütungsberechtigte kann gegen den Feststellungs- und Abrechnungsbescheid über die Preisdifferenzvergütung und die Preisausgleichsschuld bei den Abgabenbehörden Einspruch, Beschwerde oder Berufung einlegen.

Das Nachprüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211).

#### XI. Inkrafttreten

39. Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1955 (Anordnung 19/55)

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung

### zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie.

Vom 26. März 1955

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens der zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe wird auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1952 zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1118) folgendes angeordnet:

1. Die Betriebsabrechnung kann buchhalterisch oder statistisch durchgeführt werden.  
In Betrieben, die die Betriebsabrechnung statistisch durchführen, ist die Buchung von Eckzahlen aus der Betriebsabrechnung auf den Konten der Finanzbuchhaltung nach den Belangen des Industriezweiges bzw. des einzelnen Betriebes vorzunehmen. Es ist mindestens das Konto 500 — Produktionskonto — zu führen.
2. Der Aufbau der Betriebsabrechnung auf dem Arbeitsauftrag ist nur in den Betrieben erforderlich, deren technologischer Prozeß die auftragsweise Abrechnung notwendig macht.
3. Die Verrechnung des Eigenverbrauchs von Hilfsleistungen erfolgt grundsätzlich zu Abteilungskosten (Grundkosten plus Abteilungsgemeinkosten). Wenn jedoch durch diese Art der Verrechnung große Ungenauigkeiten in der Belastung der Endkostenträger auftreten, oder die Verrechnung des Eigenverbrauchs zu Produktionskosten geplant wurde, ist die Abrechnung des Eigenverbrauchs von Hilfsleistungen zu Produktionskosten vorzunehmen.
4. Auf die auftragsweise Abrechnung geringwertiger Reparaturleistungen kann in jedem Falle verzichtet werden. Die entsprechenden Wertgrenzen legen die Hauptbuchhalter der Betriebe in eigener Verantwortung fest.
5. Im Kalkulationsschema werden die Zuschläge für Betriebsgemeinkosten und andere Gemeinkosten zu einem Zuschlag „Betriebsgemeinkosten“ sowie die Zuschläge für Absatzkosten und kommerzielle Kosten zu einem Zuschlag „Absatz- und kommerzielle Kosten“ zusammengefaßt. Die abteilungsweise Abrechnung der Abteilungen zur Lenkung des Betriebes, der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen, der Abteilung für den Absatz und der kommerziellen Kosten bleibt davon unberührt.
6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium der Finanzen

**Lehmann**

Stellvertreter des Ministers

#### Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 397 vom 2. Dezember 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 62) müssen die Nummern 8 und 13 der Anlage auf Seite 8 wie folgt lauten:

Nr. 8 1 Zaum wie Nr. 7, jedoch handgenäht .....	15,70	14,90	14,20
Nr. 13 1 Halskoppel mit Schnalle, maschinengenäht, doppelt ..	6,40	6,10	5,80